



Aktuelle DBA-Entwicklungen zwischen der Schweiz und Österreich: Verwaltungspraxis und Rechtsprechung

Dr. Sabine Schmidjell-Dommes

Hofrätin Dr. Eva Wiesinger

Mag. Peter Geiger

Pascal Duss, Lic. iur.

Vorsitz: Univ.-Prof. Dr. DDr. h.c. Michael Lang





Fall 1: Tennisspieler

Sachverhalt:

Max Huber ist in Österreich ansässig und professioneller Tennisspieler. Er hat sich verpflichtet, bei Spielen in der Schweiz das Racket eines bestimmten Erzeugers zu verwenden und bekommt dafür von diesem Erzeuger einen Betrag von 50.000 EUR für alle im Jahr X1 in der Schweiz gespielten Tennisspiele.



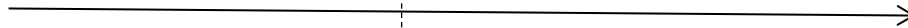


Fall 1: Tennisspieler

- In Österreich ansässiger Tennisspieler
- Verpflichtung, gegen Bezahlung Racket eines bestimmten Herstellers bei Spielen in der Schweiz zu verwenden

Österreich

Schweiz





Fall 2: Doppelansässigkeit

Sachverhalt:

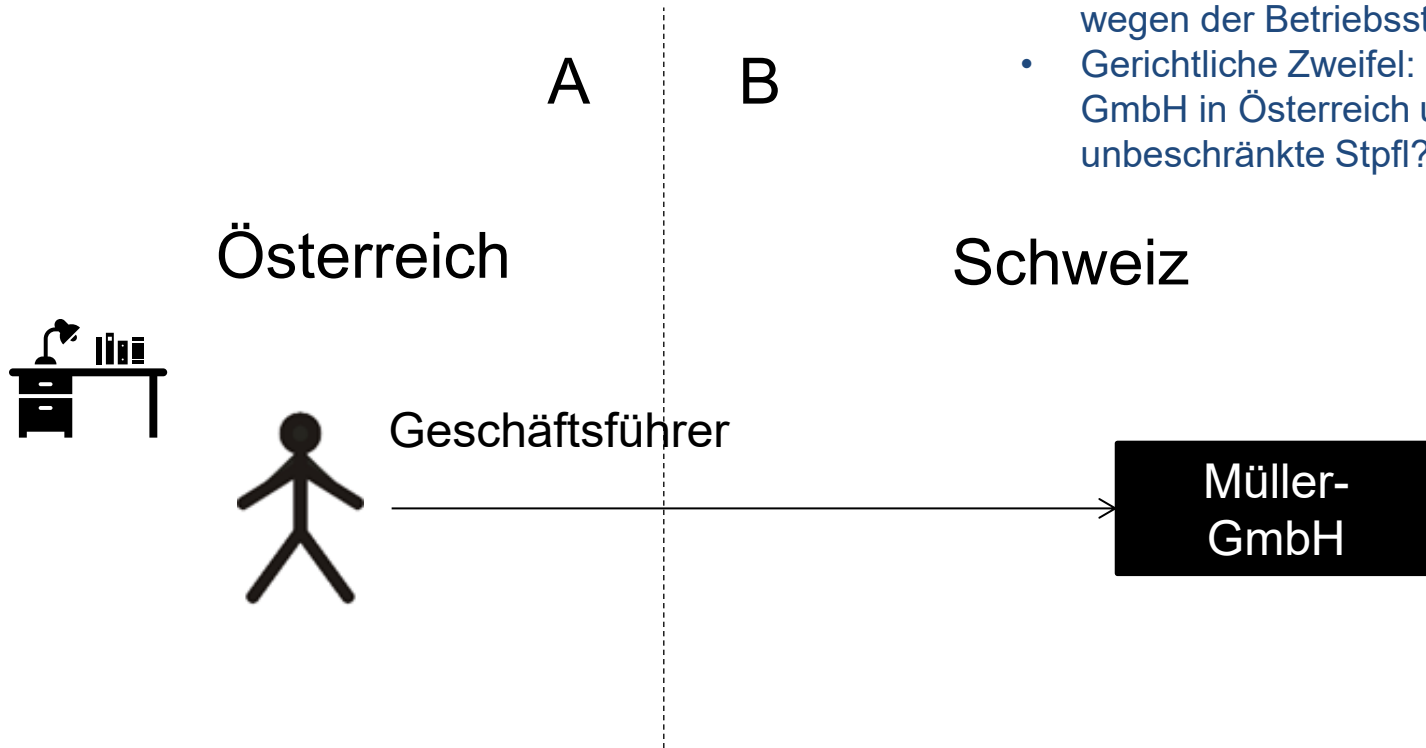
Die Müller GmbH hat ihren gesellschaftsrechtlichen Sitz in der Schweiz. Sie wird in Österreich von der Finanzverwaltung als beschränkt steuerpflichtig behandelt. Herr Müller ist der Alleingeschäftsführer der GmbH, der in Österreich wohnt, und immer wieder Entscheidungen aus dem österreichischen Homeoffice heraus trifft. Das Finanzamt hat daher in Österreich eine Betriebsstätte der Müller GmbH angenommen und dieser Betriebsstätte einen Teil der Gewinne der Müller GmbH zugerechnet. Gegen den Körperschaftsteuerbescheid hat die Müller GmbH Beschwerde erhoben, und argumentiert, dass die Homeoffice-Tätigkeiten so geringfügig sind, dass in Österreich gar keine Betriebsstätte im Sinne des DBA vorliegt. Diese Beschwerde wurde dem Bundesfinanzgericht vorgelegt. Dem Richter des BFG kommen bei der Behandlung über die Beschwerde Zweifel, ob die Müller GmbH nicht ihren Ort der Geschäftsleitung in Österreich hat und ob daher nicht alle Gewinne der GmbH in Österreich zu versteuern sind.





Fall 2: Doppelansässigkeit

- Beschränkte Stpfl der Müller-GmbH in Österreich
- Annahme einer Betriebsstätte
- Beschwerde gegen KöSt-Bescheide wegen der Betriebsstätte
- Gerichtliche Zweifel: OGL der Müller-GmbH in Österreich und daher unbeschränkte Stpfl?





Fall 3: Dividende

Sachverhalt:

Die österreichische Wimmer GmbH besitzt seit vielen Jahren 9 % der Aktien an der Schweizer Spori AG. Im Jahr X2 werden hohe Dividendenzahlungen erwartet. In Vorbereitung darauf erwirbt die Wimmer GmbH am 24. 11. X1 zusätzliche 1 % der Aktien. Am 24. 11. X2 kommt es zur erwarteten hohen Dividendenzahlung. Am Tag darauf verkauft die Wimmer GmbH wiederum 1 % der Beteiligung.



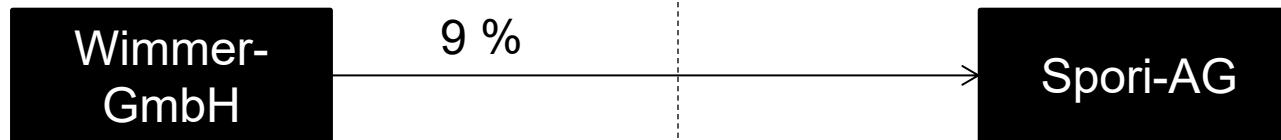


Fall 3: Dividende

- Langjährige Beteiligung der Wimmer-GmbH an der Spori-AG zu 9 %
- Erwartung hoher Dividendenzahlung in X2
- 24. 11. X1: Beteiligungserwerb iHv 1 %
- 24. 11. X2: Dividendenausschüttung
- 25. 11. X2: Beteiligungsveräußerung iHv 1 %

Österreich

Schweiz





Fall 4: AHV-Rente

Sachverhalt:

Franz Spalt war beim Kanton St. Gallen beschäftigt und in Österreich ansässig. Nach seiner Pensionierung bezieht er aufgrund dieser Tätigkeit eine AHV-Rente (1. Säule) und eine Rente der beruflichen Vorsorge (2. Säule). Der Kanton St. Gallen hat für seine Angestellten die berufliche Vorsorge über seine privatrechtliche Stiftung organisiert. Nach dem Tod von Herrn Spalt gehen die AHV- und BV-Renten auf seine ebenfalls in Österreich ansässige Witwe über.



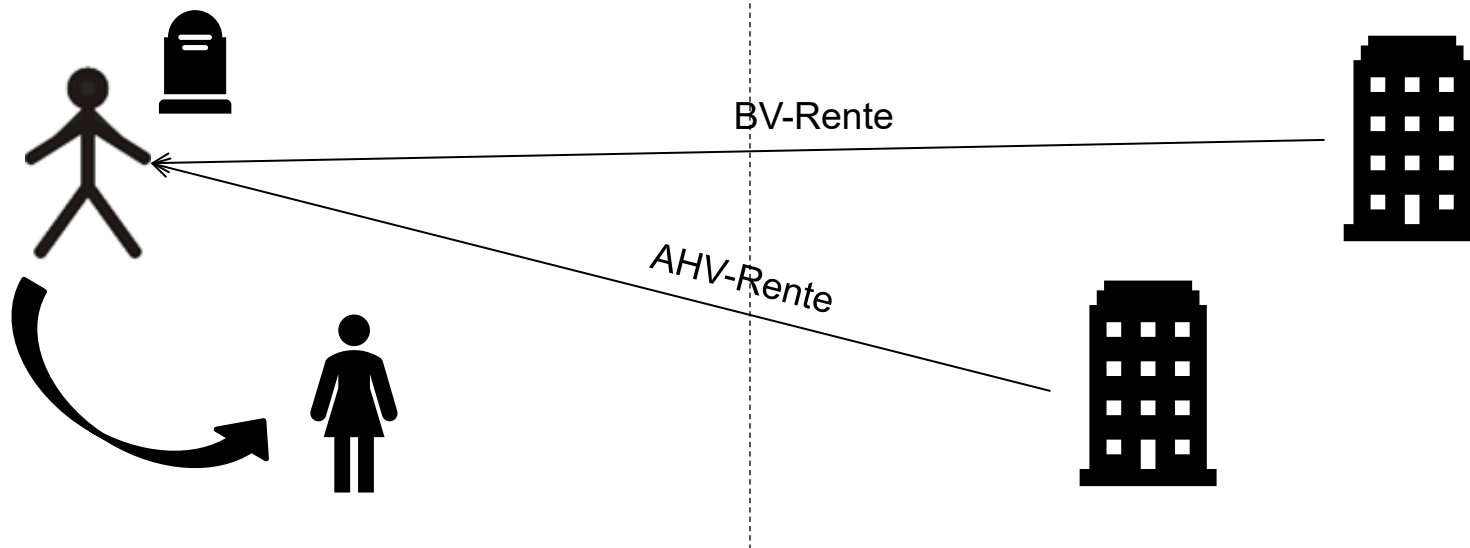


Fall 4: AHV-Rente

- AHV- Rente und BV-Rente aus der Schweiz
- Übergang an Witwe

Österreich

Schweiz





Fall 5: Zugbegleiter

Sachverhalt:

Herr Max Stämpfli wohnt in Zürich. Er ist Dienstnehmer der Österreichischen Bundesbahnen (ÖBB-Personenverkehr AG) und als Zugbegleiter in den von der ÖBB betriebenen Schlafwägen auf der Strecke zwischen Hamburg und Zürich („Nightjet“) eingesetzt.





Fall 5: Zugbegleiter

- In der Schweiz ansässiger und für die ÖBB tätiger Zugbegleiter
- Einsatz im Nachtzug auf der Strecke zwischen Hamburg und Zürich

Deutschland

Schweiz

Österreich

